

9. Wird das Merkmal des widerrechtlichen Eindringens in ein fremdes Besitztum im Thatbestand des Hausfriedensbruchs dadurch angeschlossen, daß für den Thäter ein Recht zum Betreten besteht?
 St.G.B. §. 123.

I. Straffenat. Ur. v. 24. Nov. 1879 g. R. u. Gen. Rep. 188, 79.

- I. Kreisgericht Wollstein.
 II. Appellationsgericht Posen.

Das Gut des F. war gerichtlich beschlagnahmt und R. zum Obervormann bestellt. R., welcher eine Forderung gegen F. ansgelagt hatte, begab sich gemeinschaftlich mit einem andern Gläubiger F.'s und dem Gerichtsexecutor N. in Abwesenheit des F. in dessen Wohnung und nahm dort gefundene Gegenstände ins Pfand. Wegen Hausfriedensbruchs angeklagt und verurteilt, legten R. und N. Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Dieselbe wurde mit folgenden Gründen verworfen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde geht von der Auffassung aus, daß das berechnete Eingehen in das fremde Besitztum nicht dadurch zu einem widerrechtlichen Eindringen werde, daß der Mitangeklagte R. während seiner vermöglichen Amtserlaubten Anwesenheit sich nach Pfandobjekten umgesehen haben sollte. Sie steht mit dieser Auffassung aber im Widerspruche mit der beweislichen Feststellung des Appellationsgerichts, daß der von vornherein bei dem Betreten des Grundstücks verfolgte Zweck einer unberechtigten Privatpfändung, bezw. Haussuchung daselbst als ein widerrechtliches Eindringen charakterisire, und in dieser Würdigung der thatsächlichen Vorgänge kann ein Rechtsirrtum und eine

Verletzung der Begriffsmerkmale des §. 123 St.G.B.'s nicht erkannt werden; denn das Betreten einer fremden Wohnung ist auch dann, wenn nur ein beschränktes Recht zu solchem bestand, als rechtswidriges zu bezeichnen, wenn es außerhalb dieser Berechtigung geschah, und der erforderliche Dolus, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Eindringens, erscheint durch die Feststellung erbracht, „daß die Angeklagten das Bewußtsein gehabt, daß das Amt des Observators kein Recht gebe, zu dem oben gedachten Zwecke das Grundstück des Schuldners zu betreten, und daß das Verweilen auf demselben zu solchem Zwecke von dem Eigentümer desselben nicht werde geduldet werden.“